

KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken: eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG: Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg, der Gemeinde Galizien

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Wohnhausanlage Jakob-Sereinigg-Straße Nord“ der Marktgemeinde Ebenthal; Hundehaltungsvorschriften; Haltung einer ärztlichen Hausapotheke

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau: Genehmigung des Teilbebauungsplanes „Millstatt am See, Lechnerschaft, Pesenthein, Dellach“ der Marktgemeinde Millstatt; Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Eigentumsübertragungen

Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Eigentumsübertragung

■ ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN

Stadt Villach: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach - Unternehmen Bäder

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 9 – Straßen und Brücken

Eine Planstelle im „Gehobenen Technischen Dienst“ in der Unterabteilung Technisches Kraftfahrwesen

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Abschluss einer Höheren Technischen Lehranstalt mit einem maschinenbaulichen, mechatronischen oder elektrotechnischen Ausbildungsschwerpunkt; Kenntnisse der für die Fahrzeuggenehmigung und –überprüfung relevanten Bestimmungen und Praxis im Bereich Fahrzeugenehmigung und/oder Bau, Reparatur oder Prüfung von Fahrzeugen; Führerschein aller Klassen ausg. D (Klasse B seit mindestens 3 Jahren).

Erwünscht: Kenntnisse im ADR (Gefahrgut); gute EDV-Kenntnisse.

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten die/der Bewerber/innen überdies selbstständiges Arbeiten, sicheren Umgang mit Parteien, Teamfähigkeit und Belastbarkeit aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Der Arbeitsbereich umfasst Sachverständigentätigkeiten gem. Kraftfahrzeuggesetz (KFG), insbesondere die Genehmigung von Fahrzeugen aller Art und ihren Änderungen, die besondere Überprüfung von Fahrzeugen sowie technische Unterwegskontrollen zur Wahrung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: vorerst befristet auf die Dauer eines Jahres

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit einem Bewerbungsbogen erfolgen, der bei den Portieren der Amtsgebäude des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie bei der Posteinlaufstelle der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften aufliegt, bzw. im Internet: www.ktn.gv.at (Service – Stellenausschreibungen), verfügbar ist (bitte dem Bewerbungsbogen keine Mappen, Klarsichtfolien etc. beifügen!), die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse – entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 – von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. November 2020 beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, Arnulfplatz 1, einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.g.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 15. September 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
Mario M i k o s c h

**Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG
Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Ausbildungsstelle im Sonderfach Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation in Voll- und Teilzeitbeschäftigung

Ausbildungsstelle im Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin an der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Urologie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Urologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Herzchirurgie

Für das LKH Villach gelangt folgende Stelle zur Besetzung:

Dienstführende/r Biomedizinische/r Analytiker/in Pathologie

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter www.kabeg.at.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Oktober 2020

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 7. Oktober 2020

80. Landesverfassungsgesetz: Kärntner Landesverfassung; Änderung Kärntner Landtagswahlordnung; Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung; Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung; Klagenfurter Stadtrecht 1998; Villacher Stadtrecht 1998; jeweils Änderung
 81. Verordnung: Vorübergehende Ausnahme von der Schonzeit für Fischotter

Ausgegeben am 8. Oktober 2020

82. Gesetz: Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz; Änderung
 83. Gesetz: Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004; Änderung

VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN
Amt der Kärntner Landesregierung

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 5. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-96-1/7-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Rennweg am Katschberg vom 5. Juni 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3/2019 eine Teilfläche von ca. 9.275 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 1281, KG Rennweg, in Grünland-Spielpark (§ 5 K-GplG 1995),

4/2019 eine Teilfläche von ca. 3.789 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. 934/5, KG Rennweg, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995) und

8/2019 eine Teilfläche von ca. 59 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft, Ödland festgelegten Grundstück Nr. .106, KG Oberdorf, in Bauland-Dorfgebiet – Sonderwidmung Freizeitwohnsitz (§ 3 Abs. 4 iVm § 8 Abs. 3 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 5. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

**Änderung des Flächenwidmungsplanes
 der Gemeinde Gallizien**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2020, Zl. 03-Ro-34-1/8-2020, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 3. August 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

3a/2020 eine Teilfläche von 1.250 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 323/1, KG Möchling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

3b/2020 eine Teilfläche von 55 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr.

323/1, KG Möchling, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

6a/2020 eine Teilfläche von 45 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 359/3, KG Möchling, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995),

6b/2020 eine Teilfläche von 102 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 547, KG Möchling, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995),

6c/2020 eine Teilfläche von 5 m² aus dem als Bauland-Dorfgebiet festgelegten Grundstück Nr. 547, KG Möchling, in allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Oktober 2020

Für die Kärntner Landesregierung:
 Der Landesrat:
 Ing. F e l l n e r

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land hat mit Bescheid vom 8. September 2020, Zahl KL3-BAU-579/2020 (003/2020), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten am 15. Juli 2020 beschlossenen Teilbauungsplan „Wohnhausanlage Jakob-Sereing-SträÙe Nord“, genehmigt.

Der Teilbauungsplan „Wohnhausanlage Jakob-Sereing-SträÙe Nord“ wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs. 5 Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, idgF

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. Oktober 2020

Für den Bezirkshauptmann:
 Andrea S c h a u n i g, BA MA

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 13. Oktober 2020, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäÙen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

GemäÙ § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen beauftragt, auÙerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben.

Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind – sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15. November 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 31. Juli 2021.

Klagenfurt am Wörthersee, am 13. Oktober 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela Trötzmüller

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land

Kundmachung

Frau Dr. Knopper Sandra hat mit Eingabe vom 24. August 2020, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land gemäß § 29 (1) des Apothekengesetzes idgF, um die Erteilung der Bewilligung zur Führung einer ärztlichen Hausapotheke in 9535 Schiefing, Keutschacher Straße 265, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, die den Bedarf an der beantragten ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die ärztliche Hausapotheke in 9535 Schiefing, Keutschacher Straße 265, innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung in der Kärntner Landeszeitung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Völkermarkter Ring 19, 9020 Klagenfurt/WS, geltend zu machen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr in Betracht gezogen.

Klagenfurt am Wörthersee, am 8. Oktober 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Michaela Trötzmüller

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2020, Zahl: SP15-RO-457/2020 (002/2020), den vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, am 9. September 2020 beschlossenen Teilbebauungsplan „Millstatt am See, Lechnerschaft, Pesenthein, Dellach“, genehmigt.

Die Genehmigung des Teilbebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 13. Oktober 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid Panser

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau hat mit Bescheid vom 7. Oktober 2020, Zahl: SP15-RO-456/2020 (002/2020) die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Millstatt, 9872 Millstatt, am 9. September 2020 beschlossene Neuerlassung des Textlichen Bebauungsplanes der Marktgemeinde Millstatt, genehmigt.

Die Genehmigung des Textlichen Bebauungsplanes wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlagen: § 26 Abs. 5 i.V.m. § 27 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GpLG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018 i.d.g.F.

Spittal an der Drau, am 13. Oktober 2020

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Sigrid Panser

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. Nr. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung

der Waldgrundstücke 1474/2 der Liegenschaft EZ 504 KG 75439 St. Georgen i.G. im Ausmaß von 3.898 m² sowie 1315, 1316, 1474/1 und 1475 der Liegenschaft EZ 34 KG 75439 St. Georgen i.G. im Ausmaß von 8.571 m², des Grundstückes 583 Wald der Liegenschaft EZ 836 KG 75437 Saak samt Dienstbarkeit C-LNr 1a Weide im Ausmaß von 2,1832 ha,

des Grundstückes 508/1 Wald der Liegenschaft EZ 1 KG 75209 Nikelsdorf im Ausmaß von 6.845 m² und des Grundstückes 1432/20 Wald der Liegenschaft EZ 82 KG 75316 St. Jakob i.Ros. im Ausmaß von 8.607 m² bekanntgegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Villach-Land, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Villach, am 10. Juli 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Villach-Land:
Der Vorsitzende:
Dr. Ripan

**Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Abs. 3 Kärntner Grundverkehrsgesetz 2002 – K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004 idF. LGBl. 85/2013, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung des Grundstückes Nr. 97 der EZ 184, KG 76309 Gurtschitschach im Ausmaß von 1,5628 ha, bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Angebote binnen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in der Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Völkermarkt, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Angebote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den – allenfalls um bis zu 10 % erhöhten – Verkehrswert zu bezahlen.

Völkermarkt, am 7. Oktober 2020

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt:

Der Vorsitzende:
Mag. Gert K l ö s c h

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN**Stadt Villach
Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Vergabebekanntmachung

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach

Ausschreibende Stelle: Stadt Villach, Abteilung Finanzen und Wirtschaft, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach, Telefon 04242/205-5212, E-Mail: gregor.widmann@villach.at.

Ausschreibungsgegenstand: Darlehensfinanzierung der Stadt Villach - Unternehmen Bäder

Klassifizierung: finanzielle Dienstleistungen

Leistungsumfang: EUR 2.200.000,00

Erfüllungsort: Villach

Zeitraum bzw. Zeitpunkt der Leistungserbringung: 2020/2021

Frist für die Einreichung der Angebote:

Datum: Mittwoch, 11. November 2020, 9.00 Uhr

Name und Anschrift für die Anforderung der Ausschreibungsunterlagen und Einreichung der Angebote: Magistrat Villach, Finanzen und Wirtschaft, z. H. Herrn Mag. Gregor Widmann, Standesamtsplatz 3, 9500 Villach

Angebotsöffnung: Am 11. November 2020, 9.00 Uhr, im Rathaus Villach, Eingang 3, Finanzdirektion, 4. Stock Zi-Nr.: 406

Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind: 15. Dezember 2020

Kriterien für die Auftragserteilung: niedrigster Preis

Geforderte Sicherstellungen: keine

Teilangebote: unzulässig

Alternativangebote: Unzulässig

Villach, am 12. Oktober 2020

Für die Geschäftsgruppe:
Mag. Gregor W i d m a n n

Impressum:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter www.ktn.gv.at/landeszeitung
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.